

gen Volkes, verwirklicht auf der Grundlage des → *demokratischen Zentralismus*, ist das tragende Prinzip des S. Diese verfassungsrechtlichen Bestimmungen sind die Konsequenz aus dem Klassencharakter des sozialistischen Staates für den S. Sie bringen die in der sozialistischen Gesellschaft wirkende Gesetzmäßigkeit zum Ausdruck, daß die Organisation der staatlichen Leitung auf die allseitige Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und damit auf die Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität gerichtet ist. Die Organisation der staatlichen Leitung kann deshalb nicht starr, kann nicht für alle Zeiten gültig sein, sondern muß durch schöpferische Anwendung der genannten Verfassungsgrundsätze, entsprechend den jeweils heranreifenden objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung, vervollkommen werden. Dadurch wird die notwendige Einheit von Stabilität und Dynamik im S. gesichert. Sie ist eine entscheidende Bedingung für die wissenschaftlich fundierte Herausbildung und Verwirklichung des einheitlichen staatlichen Willens aller Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, für die volle Entfaltung aller Vorzüge der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung. Der S. umfaßt sowohl die territoriale Gliederung des Staates als auch das System der Staatsorgane, ihre grundlegenden Beziehungen untereinander und zu den Betrie-

ben, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern. Die territoriale Gliederung der DDR in Bezirke, Stadtkreise (z. T. in Stadtbezirke untergliedert), Landkreise, Städte und Gemeinden besteht seit dem Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der DDR vom 23.7.1952. Gegenwärtig gliedert sich die DDR in 15 Bezirke (einschließlich der Hauptstadt Berlin), 27 Stadtkreise (von denen 6 in Stadtbezirke untergliedert sind), 191 Landkreise, 1093 Städte und 7790 Gemeinden. Entsprechend dieser territorialen Gliederung wählen die Bürger im jeweiligen Territorium ihre Volksvertretung: die Volkskammer, die Bezirkstage, Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen. Das einheitliche Handeln aller Organe im S. wird durch die schöpferische Verwirklichung des Prinzips des demokratischen Zentralismus bei der Gestaltung der Beziehungen zwischen den staatlichen Organen und zwischen ihnen und den Bürgern, ihren Kollektiven und gesellschaftlichen Organisationen gewährleistet. Die Hauptrichtung zur weiteren Festigung der sozialistischen Staatsmacht und damit zur Vervollkommnung des S. besteht darin, die zentrale staatliche Leitung und Planung zu qualifizieren und sie mit der wachsenden schöpferischen Aktivität der Werktätigen auf allen Gebieten wirksamer zu verbinden. Das verlangt vor allem: die Verstärkung der Tätigkeit der Volksvertretungen — von der Volkskammer bis zur Gemeindevertretung — zur Gewährleistung der Planmäßigkeit und Proportionalität der Entwicklung der